

## **Satzung des Fördervereins**

### **Waldkindergarten „Zum Gänsebrunnchen“ in Enkenbach-Alsenborn**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldkindergarten ‚Zum Gänsebrunnchen‘ “ und soll so in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Enkenbach-Alsenborn, Rosenhofstraße 85.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Waldkindergartens „Zum Gänsebrunnchen“ in Enkenbach-Alsenborn.

(1) Der Zweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:

- a) Beschaffung von zusätzlichem Spiel-, Lehr- und Anschauungsmaterial
- b) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen
- c) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und nicht konfessionell.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins, auch nicht bei wiederholter Zuschussgewährung.

#### **§ 3 Mittelverwendung, Vereinsvermögen, Gemeinnützigkeit**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Für eventuelle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

## **Satzung des Fördervereins**

### **Waldkindergarten „Zum Gänsebrunnchen“ in Enkenbach-Alsenborn**

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ganze Vermögen des Vereins an den Waldkindergarten „Zum Gänsebrunnchen“ in Enkenbach-Alsenborn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des oben beschriebenen Vereinszweckes zu verwenden hat und somit dem Waldkindergarten zu Gute kommen lassen soll.

(5) Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Spenden, Mitgliederbeiträge und Erlöse aus Veranstaltungen. Zweckgebundene Spenden dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

(6) Der Verein darf Verträge abschließen, deren finanzielle Auswirkungen gedeckt sein müssen.

(7) Ausgaben müssen generell gedeckt sein.

(8) Alle Finanzvorgänge unterliegen der Prüfung mindestens eines Kassenprüfers. Dieser/diese wird/werden von der Mitgliederversammlung gewählt und ist/sind nicht Teil des Vorstandes.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche Person, darf mit dem Erreichen der Volljährigkeit, Mitglied des Fördervereins werden.

(2) Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

(3) Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Sie erwerben damit keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Vermögen des Vereins.

(4) Der Eintritt ist zu jedem Ersten eines Monats möglich.

(5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung, insbesondere die Ziele des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder, anerkannt.

(6) Der Vorstand behält sich das Recht vor, einen Antrag zur Mitgliedschaft abzulehnen. Sollte dies geschehen, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich, binnen vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides, beim Vorstand des Vereins einzureichen.

(7) Vereinspost und Einladungen zur Mitgliederversammlung werden per Email an die Vereinsmitglieder versandt und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn veröffentlicht.

## **Satzung des Fördervereins**

### **Waldkindergarten „Zum Gänsebrunnchen“ in Enkenbach-Alsenborn**

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

(2) Für den Austritt ist eine schriftliche Abmeldung erforderlich. Diese kann jederzeit, ohne Nennung von Gründen, vorgenommen werden.

(3) Der Austritt bedarf einer mindestens vierwöchigen Kündigungsfrist. Er tritt zum Letzten des auf den Eingang der Kündigung folgenden Monats in Kraft.

(4) Bereits im Voraus für das laufende Jahr bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(5) Als Gründe für den Ausschluss können gelten:

- a) Handlungen, die dem Bestreben des Vereins zuwiderlaufen,
- b) fortlaufende Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

(6) In den angegebenen Fällen entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.

(7) Gegen den Beschluss steht dem betreffenden Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich, binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses, beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses zu.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem Mindestbeitrag von 12,00 € liegen darf.

(2) Der Beitrag ist immer für das gesamte, laufende Kalenderjahr zu zahlen und wird nicht anteilig auf das Eintrittsdatum berechnet.

## **Satzung des Fördervereins**

### **Waldkindergarten „Zum Gänsebrunnchen“ in Enkenbach-Alsenborn**

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind  
der Vorstand und  
die Mitgliederversammlung

#### **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender m/w/d
- b) 2. Vorsitzender m/w/d
- c) Kassenwart m/w/d
- d) bis zu vier Beisitzern m/w/d

(2) Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(4) Wählbar ist jedes beitragszahlende Mitglied, das die Volljährigkeit erreicht hat, jedoch unter folgendem Vorbehalt:

Die MitarbeiterInnen des Waldkindergartens sind nicht berechtigt, eine Position in der Vorstandschaft des Fördervereins zu besetzen.

(5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und Kassenwart (vgl. §8

(1) a), b), c). Die Vorgenannten sind jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(6) Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften der Satzung und nach den durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.

(8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet seine Mittel. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.

(9) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er eine Woche vorher einberufen ist und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der

## **Satzung des Fördervereins**

### **Waldkindergarten „Zum Gänsebrünnchen“ in Enkenbach-Alsenborn**

abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und den Mitgliedern bekanntgegeben.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt und wählbar.

(2) Ihr obliegt vor allem:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- b) Vorstellung des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts des Kassenwarts;
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl des neuen Vorstandes;
- e) Wahl des Kassenprüfers;
- f) Abwahl des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks;
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;

(3) Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich vom Vorstand vorzugsweise per Email unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind bis sieben Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung zu verschicken.

(5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

## **Satzung des Fördervereins**

### **Waldkindergarten „Zum Gänsebrunnchen“ in Enkenbach-Alsenborn**

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(8) Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es um das Interesse des Vereins geht, dies aus Sicht des Vorstands erforderlich ist, oder die Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich dem Vorstand vorgelegt wird.

(10) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter durch Beschluss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn einer der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(12) Über jede Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden (oder ggf. vom Versammlungsleiter) und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Folgendes festgehalten werden: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift beim geschäftsführenden Vorstand einzusehen.

#### **§ 10 Änderung der Satzung**

(1) Die Änderung der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese Anliegen vorher auf der Tagesordnung angekündigt wurden.

(2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Satzung des Fördervereins**

### **Waldkindergarten „Zum Gänsebrunnchen“ in Enkenbach-Alsenborn**

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und der Registerbehörde unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **§ 11 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins**

(1) Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese Anliegen vorher auf der Tagesordnung angekündigt wurde.

(2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **§ 12 Schlussbestimmung**

Die am 18.05.2022 in Enkenbach-Alsenborn beschlossene Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Enkenbach-Alsenborn, den 18.05.2022